

Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachgebiet 60 / 63
Aktenzeichen: 4140000/229
Vorlage Nr.: BV/1581/2021

Freigabedatum:
09.08.2021

Vorlage für die Sitzung			
Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen	Entscheidung	24.08.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Antrag zur Eintragung des Transformatorenturmes in Queckenberg in die Denkmalliste**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
keine

Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
keine

Beschlusscontrolling:
Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist für das Beschlusscontrolling nicht vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 3 Absatz 3 des Denkmalschutzgesetzes NRW vom 11.03.1980 (GV. NRW S. 226) in der zurzeit geltenden Fassung soll der „Transformatorenturm“ als Baudenkmal in die Denkmalliste der Stadt Rheinbach unter der Nummer 229 eingetragen werden.

Erläuterungen:

Der Transformatorenturm in Rheinbach-Queckenberg erfüllt gemäß Gutachten durch den Landschaftsverband (Anlage 1) die Voraussetzungen nach § 2 Denkmalschutzgesetzes NRW (DSchG NRW) zum Eintrag als Baudenkmal in die Liste der geschützten Denkmäler.

Bezugnehmend auf § 3 Abs. 2 DSchG NRW stellt das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland mit Schreiben vom 04.06.2020 den Antrag, das Denkmal in die Liste der Baudenkmäler der Stadt Rheinbach einzutragen.

Bei Vorliegen der Denkmaleigenschaft gem. § 2 Absatz 1 des DschG NRW ist die Stadt Rheinbach als Untere Denkmalbehörde gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 DschG NRW verpflichtet, die Eintragung in die Denkmalliste vorzunehmen. Hierbei steht ihr kein Ermessen zu.

Das für die Eintragung vorgeschriebene Unterschutzstellungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 DSchG wurde bereits in Form einer Anhörung gem. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) eingeleitet. Es wurden keine Einwände erhoben.

Wesentlichen charakteristischen Merkmale des Denkmals

Der an zentraler Stelle im Ortsteil Rheinbach-Queckenberg platzierte Transformatorenturm ist in den Jahren 1925/26 errichtet worden. Bauherrin war die Elektrizitätswerk Bergeist A.G.

Bei dem Turm handelt es sich um ein Bauwerk auf quadratischem Grundriss, das mit Bruchsteinen aufgemauert wurde. Dunkle Hohlpfannen-Ziegel liegen hier auf einem betonierten Dachstuhl auf.

Die regional eingepasste Gestaltung durch Bruchsteinmauerwerk bildet mit der gemeinsamen Einfassungsmauer des „Ehrenmals“ für die Gefallenen des Ersten Weltkrieges eine Einheit und ist daher seit mehreren Generationen ortsbildprägend.

Durch die Elektrifizierung des ländlichen Raums wurden die Lebens- und Arbeitsverhältnisse wesentlich verändert und verbessert.

Der Transformatorenturm im Ortsteil Rheinbach-Queckenberg ist ein anschaulich erhaltenes Zeugnis der Elektrifizierung ländlicher Regionen zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Deshalb ist auch der Unteren Denkmalbehörde daran gelegen, den Transformatorenturm zu erhalten und ihn in die Denkmalliste als Baudenkmal einzutragen. Die Untere Denkmalbehörde trägt die Entscheidung des Landschaftsverbandes mit.

Die Verwaltung bittet dem Antrag des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland auf Aufnahme der Eintragung des „Transformatorenturmes“ in die Denkmalliste der Stadt Rheinbach zuzustimmen.

Anlage:

Anlage 1: Antrag und Fachgutachten des LVR-Amtes.